

Rechtsverordnung

über Erholungsurlaub, Dienstbefreiung und Abwesenheit vom Dienstbereich sowie Sonderurlaub im Pfarr- und Vorbereitungsdienst

Vom 24. November 2015 (ABl. 2015 S. A 326)

Änderungsübersicht

Lfd. Nr.	geänderte Paragraphen	Art der Änderung	Änderung durch	Datum	Fundstelle
1.	4, 6, 10, 11	geändert	Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über Erholungsurlaub, Dienstbefreiung und Abwesenheit vom Dienstbereich sowie Sonderurlaub im Pfarr- und Vorbereitungsdienst	28.05.2019	ABl. 2019 S. A 130

Das Evangelisch-Lutherische Landeskirchenamt Sachsens verordnet gemäß § 30 Absatz 1 des Pfarrdienstgesetzergänzungsgesetzes (PfdGErgG) sowie § 24 Absatz 2 des Kandidatengesetzes Folgendes:

Inhaltsübersicht^{*}

I. Abschnitt – Allgemeines	2
§ 1 Geltungsbereich und Allgemeines	2
II. Abschnitt – Erholungsurlaub	2
§ 2 Urlaubsjahr und Urlaubserteilung	2
§ 3 Urlaubsdauer und Bemessungsgrundlage	3
§ 4 Inanspruchnahme des Urlaubs	3
§ 5 Abgeltung	4
III. Abschnitt – Dienstbefreiung und dienstliche Abwesenheit	5
§ 6 Dienstoffreier Tag	5
§ 7 Anwesenheit und Erreichbarkeit	6
§ 8 Abwesenheit vom Dienstbereich aus dienstlichen Gründen	6
IV. Abschnitt – Sonderurlaub	7
§ 9 Sonderurlaub aus gesundheitlichen Gründen	7
§ 10 Sonderurlaub aus familiären Gründen	7
§ 11 Sonderurlaub aus anderen Gründen	8
§ 12 Zusatzurlaub	9
V. Abschnitt – Schlussvorschriften	9
§ 13 Inkrafttreten und Außerkrafttreten	9

* nichtamtlich

3.1.7 Pfarrer-UrlaubsVO

I. Abschnitt – Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich und Allgemeines

- (1) Diese Verordnung gilt für Pfarrerinnen und Pfarrer sowie Kandidatinnen und Kandidaten im Vorbereitungsdienst, soweit diese im Dienst der Landeskirche stehen.
- (2) Die in der Verordnung in der Folge verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten gleichermaßen für Frauen und Männer.
- (3) Erholungsurlaub, Sonderurlaub und sonstige Dienstbefreiung werden vom Superintendenten oder dem jeweils zuständigen unmittelbaren Dienstvorgesetzten erteilt, sofern in den nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes geregelt ist. § 2 Absatz 3 bleibt unberührt.
- (4) Vertretungsregelungen sind gemäß § 13 Absatz 3 PFDGErgG zu treffen.

II. Abschnitt – Erholungsurlaub

§ 2

Urlaubsjahr und Urlaubserteilung

- (1) Urlaubsjahr ist das Kalenderjahr. Das Urlaubsjahr im Rahmen des Vorbereitungsdienstes ist das Ausbildungsjahr.
- (2) Erholungsurlaub ist auf Antrag zu erteilen, sofern die ordnungsgemäße Erledigung der Dienstgeschäfte gewährleistet ist.
- (3) Die Urlaubstermine im Rahmen des Vorbereitungsdienstes werden unter Berücksichtigung des Zeitablaufs der einzelnen Ausbildungsabschnitte vom Landeskirchenamt im Einvernehmen mit den Leitern der Ausbildung festgesetzt.
- (4) Erholungsurlaub kann erst sechs Monate nach Beginn des Dienstes beantragt werden (Wartezeit). Der Erholungsurlaub kann vor Ablauf der Wartezeit gewährt werden, wenn dies aus besonderen Gründen erforderlich ist.

§ 3

Urlaubsdauer und Bemessungsgrundlage

- (1) Der Urlaub beträgt bis zum vollendeten 55. Lebensjahr für jedes Urlaubsjahr 43 Kalendertage und ab Vollendung des 55. Lebensjahres für jedes Urlaubsjahr 44 Kalendertage (Jahresurlaub). Für die Urlaubsdauer ist das Lebensjahr maßgebend, welches im Urlaubsjahr vollendet wird.
- (2) Erholungsurlaub wird für jeden vollen Monat des Dienstes im Umfang von einem Zwölftel des Jahresurlaubs nach Absatz 1 gewährt, wenn
 - a) die Berufung in den Dienst der Landeskirche oder die Übernahme aus einer anderen Landeskirche im Laufe des Urlaubsjahres erfolgt ist,
 - b) eine Beurlaubung ohne Dienstbezüge durch Aufnahme des Dienstes beendet oder vorübergehend unterbrochen wird oder
 - c) der Eintritt oder die Versetzung in den Ruhestand oder die Beendigung des Dienstverhältnisses im Laufe des Urlaubsjahres erfolgt.
- (3) Der Jahresurlaub wird für jeden vollen Kalendermonat einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge oder einer Elternzeit um ein Zwölftel gekürzt. Dies gilt nicht, sofern während der Elternzeit Teildienst geleistet wird.
- (4) Erholungsurlaub, der bei einer anderen Dienststelle oder während eines anderen Beschäftigungsverhältnisses für einen Zeitraum gewährt worden ist, für den nach dieser Verordnung Erholungsurlaub zusteht, ist anzurechnen.
- (5) Schwerbehinderte im Sinne des Neunten Buches Sozialgesetzbuch erhalten einen Zusatzurlaub von sieben Kalendertagen.
- (6) Bruchteile von Urlaubstagen, die mindestens einen halben Tag betragen, werden aufgerundet.

§ 4

Inanspruchnahme des Urlaubs

- (1) Die Dienstvorgesetzten weisen daraufhin, dass Erholungsurlaub im Laufe des Urlaubsjahres voll in Anspruch genommen werden soll. Dabei soll ein Urlaubsteil einen längeren Zeitraum umfassen, mindestens aber zwei zusammenhängende Wochen. Die Dienstvorgesetzten können die notwendigen Vorgaben für die Urlaubsplanung in ihrem jeweiligen Bereich festlegen; die Belange der alleinerziehenden wie auch schwerbehinderten Pfarrerinnen und Pfarrer sind, soweit geboten, in besonderer Weise zu berücksichtigen.

3.1.7 Pfarrer-UrlaubsVO

(2) Bei einer Erkrankung während des Urlaubs wird die Zeit der Dienstunfähigkeit auf den Erholungsurlaub nicht angerechnet, wenn diese unverzüglich angezeigt und durch ärztliches, auf Verlangen amtsärztliches oder vertrauensärztliches Zeugnis nachgewiesen wird. Für die an den bewilligten Urlaubszeitraum anschließende Inanspruchnahme der wegen der Erkrankung nicht genommenen Urlaubstage bedarf es einer neuen Bewilligung nach § 2 Absatz 2.

(3) Der Urlaub muss binnen vier Monaten nach dem Ende des Urlaubsjahres angetreten werden. Soweit Urlaub aus dienstlichen Gründen nicht rechtzeitig angetreten werden kann, ist er auf Antrag in das folgende Urlaubsjahr zu übertragen. Der Antrag auf Übertragung von Urlaub ist innerhalb der Frist des Satzes 1 zu stellen. Urlaub, der nicht binnen vier Monaten nach dem Ende des Urlaubsjahres oder bei einer Übertragung in das folgende Urlaubsjahr bis zum Ablauf der ersten sechs Monate angetreten worden ist, verfällt. Urlaub, der krankheitsbedingt nicht in Anspruch genommen werden konnte, verfällt 15 Monate nach dem Ende des Urlaubsjahres.

(4) Ist Erholungsurlaub vor Beginn der mutterschutzrechtlichen Beschäftigungsverbote oder vor einer Elternzeit nicht oder nicht vollständig in Anspruch genommen worden, ist dieser nach Wiederaufnahme der Tätigkeit dem Erholungsurlaub des laufenden Urlaubsjahres hinzuzufügen.

§ 5

Abgeltung

(1) Soweit der durch das Recht der Europäischen Union gewährte Mindestjahresurlaub vor Beginn des Ruhestandes oder vor Beendigung des Pfarrdienstverhältnisses wegen vorübergehender Dienstunfähigkeit nicht in Anspruch genommen worden ist, wird er abgegolten.

(2) Im Urlaubsjahr bereits in Anspruch genommener Erholungsurlaub oder Zusatzurlaub im Sinne von § 3 Absatz 5 ist auf den durch das Recht der Europäischen Union gewährten Mindestjahresurlaub anzurechnen, unabhängig davon, zu welchem Zeitpunkt der Anspruch entstanden ist.

(3) Die Höhe des Abgeltungsbetrages bemisst sich nach dem Durchschnitt der Bruttobesoldung für die letzten drei Monate vor Beginn des Ruhestandes oder der Beendigung des Pfarrdienstverhältnisses. Bruttobesoldung sind die Dienstbezüge, die während eines Erholungsurlaubs weitergezahlt worden wären.

(4) Der Abgeltungsanspruch verjährt innerhalb der regelmäßigen Verjährungsfrist von drei Jahren, beginnend mit dem Ende des Urlaubsjahres, in dem der Beginn des Ruhestandes erfolgt oder das Pfarrdienstverhältnis endet.

III. Abschnitt – Dienstbefreiung und dienstliche Abwesenheit

§ 6

Dienstfreier Tag

Pfarrerinnen und Pfarrer richten ihren Dienst unter Berücksichtigung der dienstlichen Belange so ein, dass ein Tag in der Woche von dienstlichen Verpflichtungen frei bleibt. Sie sorgen hierbei eigenverantwortlich für ihre dienstliche Vertretung. Sobald oder soweit keine Vertretung gewährleistet ist, ist zwingend die eigene Erreichbarkeit zu gewährleisten. Für die Gewährung des dienstfreien Tages gilt § 52 des Pfarrdienstgesetzes der EKD (PfdG.EKD) mit folgenden Maßgaben:

1. die Pfarrerinnen und Pfarrer melden ihren regelmäßigen dienstfreien Tag beim Dienstvorgesetzten an; der Dienstvorgesetzte trifft die erforderliche Entscheidung, wenn kein regelmäßiger dienstfreier Tag angemeldet wird oder die dienstlichen Verhältnisse eine andere Entscheidung notwendig werden lassen;
2. für diejenigen gesetzlichen Feiertage im Freistaat Sachsen, die nicht auf einen Sonntag und nicht auf den regelmäßigen dienstfreien Tag fallen, kann auf Antrag und soweit die dienstlichen Verhältnisse es zulassen jeweils ein dienstfreier Tag zusätzlich gewährt werden, es sei denn derjenige Tag ist ohnehin frei von dienstlichen Verpflichtungen gewesen;
3. auf Antrag und soweit die dienstlichen Verhältnisse es zulassen kann in bis zu vier nicht aufeinander folgenden Kalenderwochen im Urlaubsjahr anstelle eines dienstfreien Tages ein dienstfreies Wochenende gewährt werden;
4. im Einzelfall können auf begründeten Antrag hin anstelle eines dienstfreien Tages in einer Woche zwei zusammenhängende dienstfreie Tage innerhalb eines Zeitraums von zwei Wochen gewährt werden;
5. dienstfreie Tage bzw. gewährte dienstfreie Wochenenden sind unverzüglich nach Bewilligung sowie unter Angaben der Erreichbarkeit oder etwaiger Vertretungsregelungen der jeweiligen Dienststelle bzw. Kirchgemeindeverwaltung bekannt zu machen.

§ 7

Anwesenheit und Erreichbarkeit

- (1) Pfarrer sind zur Anwesenheit in ihrem Dienstbereich verpflichtet, soweit sich aus ihrem Auftrag oder den weiteren Bestimmungen dieser Verordnung nichts anderes ergibt.
- (2) Soweit Pfarrer erreichbar und in der Lage sind, ihren Dienst unverzüglich oder nach den Vorgaben des Dienstvorgesetzten wieder in ihrem Dienstbereich aufzunehmen, kann der Dienstbereich ohne Zustimmung des Dienstvorgesetzten für bis zu 24 Stunden verlassen werden; im Übrigen gilt § 37 Absatz 2 PFDG.EKD.
- (3) Die Pflicht zur Anwesenheit und Erreichbarkeit von Kandidaten bestimmt sich nach § 8 des Kandidatengesetzes.

§ 8

Abwesenheit vom Dienstbereich aus dienstlichen Gründen

- (1) Zur dienstlichen Abwesenheit, die nicht auf den Erholungsurlaub angerechnet wird, zählen insbesondere Zeiten
- a) der Durchführung von Rüstzeiten, Freizeiten, Seminaren und ähnlichen Veranstaltungen für Glieder der eigenen Kirchgemeinde oder einer Kirchgemeinde, für die der Pfarrer im Rahmen einer Vertretung tätig ist,
 - b) der Teilnahme an Rüstzeiten, Tagungen, Evangelisationen, Vortragsdiensten und Weiterbildungsveranstaltungen, an deren Leitung oder Gestaltung der Pfarrer im Rahmen seines Dienstes maßgeblich beteiligt ist,
 - c) der Teilnahme an Maßnahmen der beruflichen Fort- und Weiterbildung in dem nach landeskirchlicher Ordnung bestimmten Umfang.
- (2) Die Zeit, in der Pfarrer Dienst als Urlaubsseelsorger versehen, zählt zur Hälfte als anrechnungsfreie dienstliche Abwesenheit. Dauert ein solcher Dienst länger als vier Wochen im Jahr, so wird die vierzehn Kalendertage überschreitende Zeit auf den Erholungsurlaub angerechnet.
- (3) Dienstliche Abwesenheit aus Gründen nach Absatz 1 darf insgesamt vier Wochen im Urlaubsjahr nicht überschreiten. Sie ist jeweils rechtzeitig vorher dem Kirchenvorstand anzuzeigen und bedarf der vorherigen Zustimmung des Dienstvorgesetzten.

(4) § 1 Absatz 4 ist auch in den Fällen der Abwesenheit vom Dienstbereich aus dienstlichen Gründen zu beachten.

IV. Abschnitt – Sonderurlaub

§ 9

Sonderurlaub aus gesundheitlichen Gründen

(1) Für die Dauer der notwendigen Abwesenheit vom Dienst bei amts-, vertrauens- oder versorgungsärztlich angeordneter Untersuchung oder kurzfristiger Behandlung einschließlich der Anpassung, Wiederherstellung oder Erneuerung von Körperersatzstücken ist Urlaub unter Fortzahlung der Dienstbezüge zu gewähren, wenn dringende dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.

(2) Für eine medizinische Rehabilitationsmaßnahme, deren Notwendigkeit durch ein amts- oder vertrauensärztliches Zeugnis nachgewiesen ist oder von einem Träger der Sozialversicherung angeordnet wird, wird Urlaub unter Fortzahlung der Dienstbezüge gewährt. Satz 1 gilt für eine aufgrund von § 11 Absatz 2 des Bundesversorgungsgesetzes ärztlich verordnete Badekur entsprechend. Dauer und Häufigkeit des Urlaubs bestimmen sich nach den entsprechenden Vorschriften der Sozialversicherungsträger.

(3) Ist die Teilnahme als Begleitperson an einer medizinischen Rehabilitationsmaßnahme des Kindes aus zwingenden medizinischen Gründen notwendig, wird Urlaub unter Fortzahlung der Dienstbezüge gewährt, wenn nachweislich keine Erstattung der Dienstbezüge durch den Sozialversicherungsträger oder Dritte erfolgen kann.

(4) Soweit für eine in Absatz 2 oder 3 genannte Rehabilitationsmaßnahme kein Urlaub unter Fortzahlung der Dienstbezüge gewährt wird, kann das Landeskirchenamt auf Antrag und mit Zustimmung des Dienstvorgesetzten Urlaub unter Wegfall der Dienstbezüge oder Erholungsurlaub gewähren.

§ 10

Sonderurlaub aus familiären Gründen

(1) Sonderurlaub ist unter Fortzahlung der Dienstbezüge zu gewähren, wenn es nach ärztlichem Zeugnis erforderlich ist, dass der Pfarrer zur Beaufsichtigung, Betreuung oder Pflege seines erkrankten Kindes dem Dienst fernbleibt, eine andere in seinem Haushalt lebende Person das Kind nicht beaufsichtigen, betreuen oder pflegen kann und das Kind das 12. Lebensjahr noch nicht voll-

3.1.7 Pfarrer-UrlaubsVO

endet hat oder behindert und auf Hilfe angewiesen ist. Anspruch auf Urlaub nach Satz 1 besteht in jedem Kalenderjahr für jedes Kind längstens für sieben Kalendertage, für Alleinerziehende für jedes Kind 14 Kalendertage, insgesamt jedoch nicht mehr als 17 Kalendertage pro Urlaubsjahr, für Alleinerziehende insgesamt nicht mehr als 35 Kalendertage pro Urlaubsjahr. Über Satz 2 hinaus kann das Landeskirchenamt mit Zustimmung des Dienstvorgesetzten Urlaub unter Wegfall der Dienstbezüge gewähren.

(2) Wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, kann Urlaub unter Fortzahlung der Dienstbezüge gewährt werden bei Erkrankung

- a) eines Angehörigen, soweit er in demselben Haushalt lebt und soweit nicht Absatz 1 einschlägig ist, für einen Kalendertag im Urlaubsjahr und
- b) einer Betreuungsperson, wenn der Pfarrer deshalb die Betreuung seines Kindes, das das 8. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung dauernd pflegebedürftig ist, übernehmen muss, bis zu vier Kalendertage im Urlaubsjahr.

(3) Sonderurlaub kann in den nicht von Absatz 1 erfassten Fällen bis zu zehn Tagen unter Fortzahlung der Dienstbezüge gewährt werden, soweit dies nachweislich erforderlich ist, um für einen pflegebedürftigen nahen Angehörigen in einer akut aufgetretenen Pflegesituation eine bedarfsgerechte Pflege zu organisieren oder eine pflegerische Versorgung in dieser Zeit sicherzustellen. Über Satz 1 hinaus kann das Landeskirchenamt mit Zustimmung des Dienstvorgesetzten Urlaub unter Wegfall der Dienstbezüge gewähren.

§ 11

Sonderurlaub aus anderen Gründen

Aus wichtigen persönlichen Gründen wird, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, Urlaub unter Fortzahlung der Dienstbezüge in folgenden Fällen gewährt:

- a) Niederkunft der Ehefrau oder der eingetragenen Lebenspartnerin, die im gemeinsamen Haushalt lebt ein Kalendertag,
- b) Tod von Ehegatten und eingetragenen Lebenspartnern im gemeinsamen Haushalt sowie von Kindern, Eltern und Geschwistern zwei Kalendertage,
- c) Umzug aus dienstlichen Gründen ein Kalendertag,

- d) 10-, 20-, 30- und 40-jähriges Ordinationsjubiläum
ein Kalendertag,
- e) Tag der eigenen kirchlichen Trauung sowie der
Taufe, Konfirmation oder der kirchlichen Trau-
ung des eigenen Kindes
ein Kalendertag.

§ 12

Zusatzurlaub

(1) Pfarrer in einem Dienstverhältnis mit einem vollen Dienstumfang, die darüber hinaus mit der Hauptvertretung in einer anderen Pfarrstelle beauftragt sind, erhalten, soweit diese Hauptvertretung die Aufgaben der Pfarramtsleitung oder die Mitgliedschaft in zusätzlichen Kirchenvorständen umfasst, Zusatzurlaub in Höhe von sieben Kalendertagen bei einer Dauer der Hauptvertretung von mindestens sechs Monaten sowie einem weiteren Kalendertag für jeden weiteren angefangenen Monat derselben Hauptvertretung, jedoch insgesamt nicht mehr als 14 Kalendertage.

(2) Die Höhe des nach Absatz 1 zustehenden Zusatzurlaubs bemisst sich ungeachtet von Unterbrechungen aufgrund von Urlaub oder Dienstbefreiung im Rahmen dieser Verordnung nach dem Zeitraum, für den die Hauptvertretung entsprechend Absatz 1 angeordnet ist, auch wenn die Anordnung auf mehr als eine Pfarrstelle bezogen ist.

(3) Der Zusatzurlaub ist einmalig im Anschluss an die Beendigung der Hauptvertretung zu gewähren. Kann der gewährte Zusatzurlaub aus dringenden dienstlichen Gründen nicht im laufenden Urlaubsjahr angetreten werden, ist dieser in das folgende Urlaubsjahr zu übertragen. § 4 Absatz 3 gilt entsprechend; § 4 Absatz 4 findet keine Anwendung.

V. Abschnitt – Schlussvorschriften

§ 13

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.
- (2) Erhält der Pfarrer oder der Kandidat aufgrund von § 3 Absatz 1 Satz 1 weniger Urlaub, als ihm bisher zustand, bleibt für ihn die bisherige Urlaubsdauer personengebunden so lange bestehen, bis durch eine Erhöhung des Urlaubsan-

3.1.7 Pfarrer-UrlaubsVO

spruchs die bisherige Urlaubsdauer erreicht wird. Die Übertragung von Erholungsurlaub zum Zeitpunkt des Inkrafttretens nach Absatz 1 richtet sich nach dieser Verordnung.

(3) Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung über Erholungsurlaub, Dienstbefreiung und Abwesenheit vom Dienstbereich sowie Sonderurlaub für Pfarrer und Kandidaten im Vorbereitungsdienst vom 14. Februar 1992 (ABl. S. A 44), zuletzt geändert am 12. September 2011 (ABl. S. A 181), außer Kraft.
